

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gustav-Stresemann-Instituts e.V. für **Veranstaltungen**

Stand: Februar 2020

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des GSI/Beherbergungsbetriebs des Gustav-Stresemann-Instituts e.V. (nachfolgend GSI genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Workshops, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des GSI.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten, die Nutzung der überlassenen Hotelzimmer zu anderen als Beherbergungszwecken, öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Hotelflächen außerhalb der angemieteten Räume für die vorgenannten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des GSI in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 1.3 Die Hausordnung des GSI ist Bestandteil der AGB und von allen Kunden und Teilnehmern zu beachten.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### 2. Vertragsabschluss, Änderungen, Vertragspartner, Verjährung

- 2.1 Vertragspartner sind das GSI und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das GSI zustande. Dem GSI steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.
- 2.2 Änderungen des Vertrags sind nur in Textform möglich. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht bindend.
- 2.3 Alle Ansprüche gegen das GSI verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des GSI beruhen.

### 3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1 Das GSI ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom GSI zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des GSI zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkte oder über das GSI beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom GSI verauslagt werden.
- 3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Kunden selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel eine Beherbergungssteuer. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung,

Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsabschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet. Alle Preise sind auf der Basis einer Gesamtrechnung für den Besteller bzw. den Veranstalter kalkuliert. Bei Ausstellung von Einzelrechnungen behalten wir uns vor, eine Verwaltungspauschale für den erhöhten Aufwand zu berechnen.

- 3.4 Rechnungen des GSI ohne Fälligkeitsdatum sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug/Skonto zahlbar. Etwaige Gebühren bei der Begleichung der Rechnung trägt der Kunde. Das GSI kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem GSI bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Das GSI behält sich vor, für die Erstellung von Einzelrechnungen eine Verwaltungsgebühr zu erheben.
- 3.5 Das GSI ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.6 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das GSI berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.7 Das GSI ist ferner berechtigt, zu Beginn und während der Veranstaltung eine vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Ziffer 3.5 und/oder Ziffer 3.6 geleistet wurde.
- 3.8 Der Kunde kann nur unstreitige oder rechtskräftige Forderung gegenüber einer Forderung des GSI aufrechnen oder verrechnen.

#### **4. Rücktritt des Kunden, Abbestellung, Stornierung, Reduzierung der bestellten Leistungen, Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels (No-Show)**

- 4.1 Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem GSI geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Recht dazu besteht oder wenn das GSI einem kostenfreien Rücktritt ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung müssen in Textform erfolgen. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbart, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des GSI auszulösen.

Das Recht zum kostenfreien Rücktritt erlischt, wenn der Kunde es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem GSI in Textform ausübt.

- 4.2 Ist ein Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Recht zum kostenfreien Rücktritt und stimmt das GSI einer kostenfreien Vertragsaufhebung nicht zu, sind die vereinbarten Leistungen aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn die vertraglichen Leistungen nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Vermietung des Raumes / der Räume hat das GSI anzurechnen.
- 4.3 In den Fällen der Ziffer 4.2 kann das GSI bei Stornierungen oder Nichtinanspruchnahme der Leistung den Vergütungsanspruch wie folgt pauschalieren:

#### 4.3.1 Stornierung und No-Shows von gebuchten Veranstaltungsräumen

Stornierung durch den Kunden	bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn	unter 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn
Veranstaltungen mit bis zu 150 Teilnehmern	100% des Betrages für die bestellte Leistung	75% des Betrages für die bestellte Leistung	60% des Betrages für die bestellte Leistung	keine Kosten
Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmern	100% des Betrages für die bestellte Leistung	75% des Betrages für die bestellte Leistung	60% des Betrages für die bestellte Leistung	45% des Betrages für die bestellte Leistung

#### 4.3.2. Für Stornierungen/Reduzierungen von Tagungspauschalen und Einzelleistungen bei Veranstaltungen gilt nachfolgende Übersicht:

Stornierung durch den Kunden	bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn	unter zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn	bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Tagungspauschalen pro Veranstaltung	100% des Betrages für die bestellte Leistung	90% des Betrages für die bestellte Leistung	75% des Betrages für die bestellte Leistung	60% des Betrages für die bestellte Leistung
Mahlzeiten, Kaffeepausen, Buffets, Menüs, Medientechnik etc.	100% des Betrages für die bestellte Leistung	90% des Betrages für die bestellte Leistung	75% des Betrages für die bestellte Leistung	60% des Betrages für die bestellte Leistung

- 4.4 Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch die Regelungen unter Ziffer 4.3 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem GSI steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.
- 4.5 Soweit das GSI für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft oder Dienstleistungen an Dritte beauftragt, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das GSI unabhängig von den vorstehenden Regelungen auch im Falle der Stornierung und des Rücktritts des Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus derartigen Aufträgen frei.
- 4.6 Bei Veränderung der Teilnehmerzahl behält sich das GSI vor, von zuvor bestätigten Räumen abzuweichen und diese in Größe und Art anhand der aktuellen Personenzahl geeignete Räume zu tauschen.
- 4.7 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das GSI diesen Abweichungen zu, so kann das GSI die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das GSI trifft ein Verschulden.
- 4.8 Vom Kunden geleistete, durch die Stornokosten nicht verbrauchte Anzahlungen werden an den Kunden zurückerstattet.

## 5. Rücktritt des GSI

- 5.1 Sofern gesondert vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist unabhängig von den Regelungen in Ziffer 4 kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das GSI in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich vereinbarten Leistungen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des GSI mit angemessener Fristsetzung auf dieses gesondert vereinbarte Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht verzichtet.
- 5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom GSI gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das GSI ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 5.3 Ferner ist das GSI berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
- Höhere Gewalt oder andere vom GSI nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
  - das GSI begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des GSI in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des GSI zuzurechnen ist;
  - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
  - ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer 1.2 vorliegt.

Zu den Gründen zählt insbesondere, wenn der Vertragspartner durch sein Handeln und seine Äußerungen gegen die Grundwerte des Grundgesetzes verstößt, die Grund- und unveräußerlichen Menschenrechte, die Gleichwertigkeit aller Menschen und die Werte des friedlichen Zusammenlebens in Frage stellt.

- 5.4 Der berechtigte Rücktritt des GSI begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## 6. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde und dessen Teilnehmer dürfen Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem GSI. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

## 7. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 7.1 Soweit das GSI für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das GSI von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 7.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des GSI bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des GSI gehen zu Lasten des Kunden, soweit das GSI diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das GSI pauschal erfassen und berechnen.
- 7.3 Der Kunde ist mit Zustimmung des GSI berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das GSI eine Anschlussgebühr verlangen.
- 7.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des GSI ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

## 8. Haftung des GSI

- 8.1 Das GSI haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des GSI beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des GSI beruhen. Einer Pflichtverletzung des GSI steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des GSI auftreten, wird das GSI bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein,

für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

- 8.2 Für eingebrachte Sachen haftet das GSI gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das GSI empfiehlt die Nutzung des Zimmersafes, der bis zu einem Betrag von 2500 Euro versichert ist. Sofern der Kunde Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 2500 Euro einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem GSI.
- 8.3 Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem GSI-Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das GSI nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 8.1.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 9.2 Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Bonn. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Bonn.
- 9.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

21.2.2020

---

**Wilfried Klein**  
Geschäftsführender Vorstand  
Leiter des GSI

## Gustav-Stresemann-Institut e.V.

Präsident und Vorstand: Dr. h.c. Erik Bettermann  
Geschäftsführender Vorstand und Leiter: Wilfried Klein

Langer Grabenweg 68  
D-53175 Bonn

Telefon Zentrale/Rezeption: +49 (0) 228 / 8107 - 0  
E-Mail: [info@gsi-bonn.de](mailto:info@gsi-bonn.de)

Vereinsregister: Bonn VR 2809  
Steuernummer: 206/5887/0381